

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 13.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

l. s. C. de judic. Aber es wird in diesem Casu
das *contrarium* gesetzt / in *l. si in testamento.*
22. in pr. D. si quis omis. caus. test. Meyer th. 4.
n. 12. D. eod.

Bescheid.

Auff Klage / Antwort vnd ferner Vorbringen
Eittj Klägern an einem / Maxii Beklagten am
andern Theil / Geben ic. diesen Bescheid : Das
Klägers suchen / gestalten Sachen nach / nicht
statt hat / dahero Beklagter von angefallter Klage
absolvirt vnd loß gezeht wird.

Cas. 13.

Cajus hat einen Sohn Andream / vnd zwo
Töchter Barbaram vnd Catharinam / vnter die-
sen beyden ist Barbara dotirt vnd renuncirt,
oder verzehet sich der väterlichen Erbschafft.
Nach diesem vergibt der Vater Catharinen auch/
vnd gibt ihr zur Mitgabe 2000 Goldgülden / mit
dieser Beding ; Do die Tochter Catharina in
wehrendem Ehestande ohne Kinder verstürbe/
das solche Mitgabe wieder auff den Vater vnd
seine Erben kommen solte. Hierauff verfürbt der
Vater Cajus / vnd leset seinen Erben den Sohn
Andream. Endlich stirbt auch die Tochter Ca-
tharina / vnd verlest in wehrendem Ehestande
keine Kinder. Dahero fodert die Barbara vom

D

Dru

Bruder Andrea den halben Theil der obbenim-
ten Mitgabe / als Erbin der verstorbenen Schwe-
ster. Hierzu sagt Andreas nein. Q. q. J.

Die Barbara klagt nebenst ihrem Kriegsschen
Vormunde / Fundirt ihre Klage vnd Intention
in iure, welches ordnet / daß eine (1) Schwester
der andern auffm Todesfall ab intestato in der
Erb-schafft folge vnd succedire, per l. i. §. post suos.
D. de suis & legit. hered. l. amitt. e. s. C. comm. de suc-
cess. item Novell. 118. §. si defunctus. l. consanguinita-
tu. 3. C. de legit. hered. Schepliz in prompr. Clam. S.
7. tit. 24.

Beklagter Andreas sagt excipiendo : daß die
Mitgabe der 2000. Goldgülden / daran Kläge-
rin Miterbin seyn wolte / nicht in der Verstorbe-
nen Verlassenschaft blieben / sondern fielen wie-
derumb ex pacto speciali, welches in der ver-
storbenen Schwester Eheberedung auffgerichtet /
auff den Vater Cajum vnd dessen Erben. Nun
hette aber Klägerin eydlichen / wegen ihres Va-
tern Erb-schafft Verzicht aechan / Derhalben köm-
te sie in der verlassenen Mitgabe nicht Miterbin
seyn / per c. quamvis. 2. de pactu. in sexto. Sic hard. in
l. pactum quod dotali. 3. n. 2. C. de collat. Schepliz. in
prompr. Clamm. §. 10. tit. 29. Gabr. lib. 3. de jur. dot.
concl. 1. n. 1. Gomez lib. 2. c. 17. n. 29. vers. tertio infer-
tur. Socin. reg. 194.

Klägerin sagt replicando: Ob sie gleich Ver-
zicht

nicht auff des Vaters Güter vnd Erbschafft ge-
han / So könnte doch dieses sie an der Schwesterli-
chen Erbschafft nicht hindern / Denn diese Erb-
schafft nicht väterlich / sondern schwesterlich we-
re / *Id. in l. pactum. 3. C. de collat. & l. pactum. 15. C. de pact. Schepliz in prompt. Clam. §. 12. tit. 29. Geil. 2. obs. 148. n. 12. cum seqq.*

Beklagter sagt duplicando : das angezogene
pactum vermöchte / daß die Mitgabe / nach der
Schwester Catharinen Tode / auff den Vater sel.
vnd seine Erben kommen solte / Ob er nun zwar
wol der gedachten Schwester Catharinen Tode
nicht erlebe / vnd die Erbschafft also auff ihn nicht
kommen können / So were doch er Beklagter des
Vatern einiger Erbe / auff welchen Krafft des pa-
cti die mehrerwehnte Erbschafft gefallen / Pro-
bire solches mit den Buchstaben des pacti.

Nota.

Weil das Pactum klar vnd richtig befunden
worden / so ist folgender Gestalt zu decre-
tirn.

Bescheid.

Auff Klage / Antwort / vnd ferner Vorbrin-
gen Kriegischen Vormunden Barbaru Klä-
gern an einem / Andreen Beklagten am andern
Theil / Geben ic. diesen Bescheid : Daß Klägers
suchen nicht statt hat / derhalben Beklagter von
ange-

angestalteter Klage billig entbunden vnd losz gezeht
wird.

Cas. 14.

Berta mache ein Testament / vnd setz Titium
ihren Anverwandten mit den Kindern zum Er-
ben ein / Es hat aber die Berta zwey Anverwand-
te / so Titij geheissen / als nemlich Vater vnd
Sohn / Aber Titius der Vater ist verstorben vor
anfrichtung des Testaments / welches dann
Berta / als die an einem andern weit entlegenem
Orte gewohnet / gar wol nicht wissen können /
Nun ist die Frage : welcher Titius von der Ber-
ta zum Erben eingesetzt sey worden / denn sie sind
alle beyde ihre Anverwandten gewesen vnd ha-
ben Kinder gehabt ?

Titius der Sohn klagt vnd führet an / Es were
der Wahrheit nicht ehnlich / daß die Berta / als sie
das Testament gemacht / den Vatern Titium zu
instaurira gemeynet / Alldieweil sie wol gewußt /
daß derselbe schon dazumahl / als das Testament
auffgerichter worden / verstorben / es setze aber nie-
mand einen Verstorbenen zum Erben ein.

Des verstorbenen Titij andere Söhne vnd
Erben sagen excipiendo : daß die Testatrix Ber-
ta nicht gewußt habe / daß ihr Vater Titius ver-
storben / derhalben gelte doch nichts desto weniger
die Einsetzung bey ihnen als den Kindern.

Die